

# Bayerische Regional - KODA

Kommission zur Ordnung des  
diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für  
den Bereich der bayerischen Bistümer



- Der Sprecher der Dienstgeberseite -

An alle Arbeitgeber,  
die das ABD anwenden

nachrichtlich:

Mitarbeiterseite in der  
Bayerischen Regional-KODA

Ottmarsgäßchen 8  
86152 Augsburg  
e-mail: Bayerische-Regional-KODA@t-online.de  
Telefon (08 21) 15 37 92  
Telefax (08 21) 15 37 93

Augsburg, den 14. März 2008

---

## Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (ABD Teil A, 3.)

hier: Stufenaufstieg und Höhergruppierung übergeleiteter ehemaliger Angestellter mit  
hälftigem Verheiratetenzuschlag im Vergleichsentgelt

Im Zuge der Berechnung des am 1. Oktober 2007 fällig gewordenen Stufenaufstiegs bzw. bei Höhergruppierungen von Teilzeitbeschäftigten, die mit hälftigem Verheiratetenzuschlag gemäß der Anmerkung zu § 5 Abs. 5 ABD Teil A, 3. übergeleitet worden waren, ist in einigen Fällen eine Minderung des individuellen Entgelts eingetreten. Zur Sicherung des im Rahmen der Überleitung erreichten Entgeltlevels hat sich die Dienstgeberseite in der Bayerischen Regional-KODA darauf verständigt, in diesen Fällen eines ansonsten eintretenden Entgeltverlustes eine abbaubare persönliche Zulage zu zahlen.

Im Hinblick auf eine einheitliche Rechtspraxis bei den Arbeitgebern, die das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) anwenden, wird darum gebeten, in den genannten Fällen ebenfalls eine abbaubare persönliche Zulage zu gewähren.

Den nachfolgenden Hinweisen zur Berechnung der Zulage liegen die entsprechenden Angaben im Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. September 2007 (D II 2 - 220 210 - 1/5) zu Grunde.

Hinweise zur Berechnung der persönlichen Zulage:

### A. Stufenaufstieg zum 1. Oktober 2007

Beschäftigte, die am 1. Oktober 2005 in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet worden sind, steigen zum 1. Oktober 2007 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ABD Teil A, 3. in die nächst höhere (reguläre) Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Die Zuordnung zur nächst höheren Stufe erfolgt auf der Grundlage entsprechender Vollzeitbeschäftigter. Nach dem Stufenaufstieg ist der sich aus der Entgelttabelle ergebende Stufenbetrag zeitanteilig zurückzurechnen. Die bei der Überleitung vorgesehene Berücksichtigung des Verheiratetenzuschlags entfällt.

Bleibt der zeitanteilig berechnete Stufenbetrag hinter dem zuvor in der individuellen Zwischenstufe derselben Entgeltgruppe gezahlten Vergleichsentgelt zurück, wird eine abbaubare persönliche Zulage in Höhe dieses Differenzbetrages gezahlt.

**Beispiel 1:**

Ehemalige Angestellte, Vergütungsgruppe VII ABD, 29. Lebensaltersstufe (LAsT), Beschäftigungsumfang 50 v. H. (19,5 Std.).

Ermittlung des Vergleichsentgelts im September 2005	Vollzeit (fiktiv)	Teilzeit (19,5/39)
Grundvergütung (VII ABD, LAsT 29)	1.305,86 €	652,93€
Allgemeine Zulage	107,44 €	53,72 €
OZ 1	473,21 €	236,61 €
½ Verheiratenzuschlag	50,91 €	50,91 €
<b>Vergleichsentgelt im September 2005</b>	<b>1.937,42 €</b>	<b>994,17 €</b>

Die Überleitung zum 1. Oktober 2005 erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 ABD Teil A, 3. i.V.m. Anlage 2 zu ABD Teil A, 3. in Entgeltgruppe 5; die Beschäftigte wurde unter Berücksichtigung der Anmerkung zu § 5 Abs. 5 ABD Teil A, 3. der Zwischenstufe „2+“ zugeordnet.

Zum 1. Oktober 2007 wurde die Beschäftigte der regulären Stufe 3 der Entgeltgruppe 5 zugeordnet. Da der halbe Verheiratenzuschlag, der bei der Überleitung noch zu berücksichtigen war, jetzt „wegfällt“, ergibt sich - wie die nachfolgende Tabelle zeigt - nach dem Stufenaufstieg ein Einkommensverlust in Höhe von 9,17 €.

Stufenaufstieg zum 1. Oktober 2007	Vollzeit (fiktiv)	Teilzeit (19,5/39)
Vergleichsentgelt (individuelle Zwischenstufe „2+“)	1.937,42 €	994,17 €
Entgeltgruppe 5 Stufe 3 (Stufenaufstieg)	1.970,00 €	985,00 €
Differenzbetrag Teilzeit		- 9,17 €
<b>persönliche Zulage</b>		<b>9,17 €</b>
Entgelt ab 1. Oktober 2007		994,17 €

Zur Sicherung des Einkommensniveaus wird der Differenzbetrag zwischen dem durch den Stufenaufstieg ergebenden Teilzeitentgelt und dem zuvor zu zahlenden Teilzeit-Vergleichsentgelt als persönliche Zulage gewährt.

Die persönliche Zulage nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Entgeltsteigerungen aufgrund von weiteren Stufenaufstiegen bzw. Höhergruppierungen nach dem 30. September 2007 werden in vollem Umfang auf die Zulage angerechnet.

Die Beschäftigte erreicht am 1. Oktober 2010 nach regulärer Stufenlaufzeit (§ 16 Abs. 3 ABD Teil A, 1.) die Stufe 4 der Entgeltgruppe 5. Der durch den Stufenaufstieg entstehende Zugewinn wird mit der Zulage verrechnet.

Stufenaufstieg zum 1. Oktober 2010	Vollzeit (fiktiv)	Teilzeit (19,5/39)
Entgeltgruppe 5 Stufe 3	1.970,00 €	985,00 €
persönliche Zulage		9,17 €
Entgelt ab 1. Oktober 2007		994,17 €
Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (Stufenaufstieg)	2.065,00 €	1.032,50 €
<b>effektiver Zugewinn zum 1. Oktober 2010</b>		<b>38,33 €</b>

Da der zeitanteilig berechnete Stufenbetrag in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 das ab Oktober 2007 zu zahlende Entgelt übersteigt, entfällt die persönliche Zulage ab dem 1. Oktober 2010 vollständig.

Würde die Beschäftigte nach dem 1. Oktober 2007 höhergruppiert werden, wäre ein hierdurch entstehender Zugewinn ebenfalls auf die Zulage anzurechnen.

## B. Höhergruppierung zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 30. September 2007

Bei Höhergruppierungen von Teilzeitbeschäftigten, die mit hälftigem Verheiratenzuschlag übergeleitet und aus einer individuellen Zwischenstufe zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 30. September 2007 höhergruppiert worden sind, kann ebenfalls eine Minderung im Entgelt eintreten. Sofern der zeitanteilig berechnete Stufenbetrag in der neuen Entgeltgruppe hinter dem zuvor gezahlten Teilzeit-Vergleichsentgelt zurückbleibt, wird eine abbaubare persönliche Zulage in Höhe dieses Differenzbetrages gewährt. Da im Falle der Höhergruppierung jedenfalls der Garantiebtrag zusteht, ist dieser zusätzlich in der Höhe zu berücksichtigen, der dem individuellen Beschäftigungsumfang entspricht.

### Beispiel 2:

Sachverhalt wie im Beispiel 1. Der Beschäftigten werden aber bereits zum 1. Januar 2007 Aufgaben der Entgeltgruppe 6 übertragen. Die Stufenzuordnung erfolgt auf der Basis eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten.

Die Beschäftigte wird daher mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in der Entgeltgruppe 6 der Stufe 2 zugeordnet, da der Betrag des Tabellenentgelts in Höhe von 1.960,00 € mindestens dem Vergleichsentgelt in Höhe von 1.937,42 € entspricht. Anschließend erfolgt die zeitanteilige Berechnung des individuellen Entgelts.

Höhergruppierung zum 1. Januar 2007	Vollzeit (fiktiv)	Teilzeit (19,5/39)
Vergleichsentgelt (individuelle Zwischenstufe „2+“)	1.937,42 €	994,17 €
Entgeltgruppe 6 Stufe 2 (Höhergruppierung)	1.960,00 €	980,00 €
Differenzbetrag Teilzeit		- 14,17 €
<b>persönliche Zulage</b>		<b>14,17 €</b>

Die persönliche Zulage gleicht den Differenzbetrag zu dem vor der Höhergruppierung zu zahlenden Teilzeit-Vergleichsentgelt aus, führt aber noch nicht zu einem Zugewinn (Mindestgewinn). Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 ABD Teil A, 1. ist ein Mindestgewinn im Fall der Höhergruppierung sicherzustellen; Teilzeitbeschäftigten steht der Mindestgewinn gemäß § 24 Abs. 2 ABD Teil A, 1. zeitanteilig zu. Daher ist im Beispielfall zusätzlich zu der persönlichen Zulage der entsprechend dem individuellen Beschäftigungsumfang angepasste Garantiebtrag zu zahlen.

Höhergruppierung zum 1. Januar 2007	Vollzeit (fiktiv)	Teilzeit (19,5/39)
Vergleichsentgelt (individuelle Zwischenstufe „2+“)	1.937,42 €	994,17 €
Entgeltgruppe 6 Stufe 2 (Höhergruppierung)	1.960,00 €	980,00 €
Differenzbetrag Teilzeit		- 14,17 €
<b>persönliche Zulage</b>		<b>+ 14,17 €</b>
Zwischensumme		994,17 €
<b>Garantiebtrag (zeitanteilig: 25 € x ½)</b>		<b>+ 12,50 €</b>
<b>Entgelt ab 1. Januar 2007</b>		<b>1.006,67 €</b>

Die persönliche Zulage und der Garantiebtrag nehmen an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Entgeltsteigerungen aufgrund von weiteren Stufenaufstiegen bzw. Höhergruppierungen nach dem 30. September 2007 werden in vollem Umfang angerechnet.

Im Beispielfall erreicht die Beschäftigte nach regulärer Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 ABD Teil A, 1. am 1. Januar 2009 die Stufe 3 der Entgeltgruppe 6.

<b>Stufenaufstieg zum 1. Januar 2009</b>	<b>Vollzeit (fiktiv)</b>	<b>Teilzeit (19,5/39)</b>
Entgeltgruppe 6 Stufe 2	1.960,00 €	980,00 €
persönliche Zulage		+ 14,17 €
Garantiebetrag		+ 12,50 €
Entgelt ab 1. Januar 2007		1.006,67 €
<b>Entgeltgruppe 6 Stufe 3 (Stufenaufstieg)</b>	<b>2.060,00 €</b>	<b>1.030,00 €</b>
<b>effektiver Zugewinn zum 1. Januar 2009</b>		<b>23,33 €</b>

Da der zeitanteilig berechnete Stufenbetrag in Entgeltgruppe 6 Stufe 3 das ab Januar 2007 zu zahlende Entgelt übersteigt, entfallen die persönliche Zulage und der Garantiebetrag vollständig.

Auf Antrag der/des Beschäftigten soll rückwirkend ab dem Zeitpunkt der vor dem 30. September 2007 erfolgten Höhergruppierung so verfahren werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (Telefon: 089 / 21 37 - 14 45; Email: SKorta@ordinariat-muenchen.de).

gez. Korta

Dr. Stefan Korta  
Sprecher der Dienstgeberseite  
in der Bayerischen Regional-KODA